

564 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (489 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Markenschutzgesetz 1970 geändert wird (Markenschutzgesetz-Novelle 1977)

Der vorliegende Entwurf einer Markenschutzgesetz-Novelle 1977 enthält zwei sehr wesentliche Schwerpunkte:

1. Die Einführung des sogenannten Gebrauchszwanges, wonach eine mehr als fünf Jahre nicht im wirtschaftlichen Verkehr gebrauchte Marke auf Antrag gelöscht werden kann, soll den unbefriedigenden Zustand beseitigen, der derzeit darin besteht, daß wegen der Überfülle der Marken, von denen ein erheblicher Teil gar nicht benützt wird, neue werbewirksame Marken fast nicht mehr gefunden werden können. Auch hat das Festhalten an dem in Österreich besonders stark ausgeprägten formalen Registerprinzip zu einem immer weiteren Auseinanderklaffen zwischen dem Markenrecht einerseits und dem übrigen Wettbewerbsrecht andererseits geführt. Insbesondere wurde es als unbillig empfunden, daß das Markenrecht auch dann anderen Personen gegenüber geltend gemacht werden kann, wenn die Marke gar nicht ihrer wirtschaftlichen Bestimmung gemäß gebraucht wird.

Der vorliegende Entwurf einer Novelle hat eine gemäßigte Art des Gebrauchszwanges gewählt, um eine möglichst kontinuierliche Entwicklung des Markenrechtes zu gewährleisten.

Mit der Einführung des Gebrauchszwanges hat Österreich überdies wieder Anschluß an die internationale markenrechtliche Entwicklung gefunden.

2. Der Entwurf der Novelle sieht vor, daß zukünftig die Marke auch „frei“, d. h. also ohne das dazugehörige Unternehmen, an andere übertragen werden kann. Damit tritt eine Funktion der Marke, nämlich auf die Identität der

Beschaffenheit der Ware oder Dienstleistung hinzuweisen, wie sie in manchen Branchen, insbesondere in der chemischen Branche, zu beobachten ist, in den Vordergrund. Berechtigte Konsumenteninteressen wurden dabei berücksichtigt.

Die vielfältigen übrigen Änderungen werden insgesamt zur Folge haben, daß das österreichische Markenrecht nunmehr in allen markenrechtlichen Fragen — auch international betrachtet — moderne Lösungen vorsieht.

Von dem Grundsatz ausgehend, daß der Schutz von Marken im überwiegenden Interesse der Markeninhaber gelegen ist und es daher unzumutbar wäre, die im Zusammenhang mit der Markenverwaltung anfallenden Kosten von der Allgemeinheit tragen zu lassen, sollen die seit dem Jahre 1967 unveränderten Gebühren angehoben werden, um das anzustrebende Budgetgleichgewicht des Österreichischen Patentamtes wiederherzustellen.

Der Handelsausschuß hat die obgenannte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 4. Mai 1977 erstmals in Beratung genommen und zu deren Vorbehandlung einen Unterausschuß gewählt, dem von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Dr. Heindl, Hofstetter, Dr. Kapaun und Mühlbacher, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dkfm. DDr. König, Dr. Leibenfrost und Staudinger sowie von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Dipl.-Vw. Dr. Stix angehörten.

Der Unterausschuß hat die Regierungsvorlage in zwei Sitzungen unter Beiziehung von Sachverständigen beraten und deren unveränderte Annahme vorgeschlagen.

Der Handelsausschuß hat in seiner Sitzung am 14. Juni 1977 den von dem Ausschußobmann Abgeordneten Staudinger erstatteten Bericht des Unterausschusses entgegengenommen

2

564 der Beilagen

und die Regierungsvorlage in Beratung gezogen. Hierbei nahm der Ausschuß eine Druckfehlerberichtigung insofern zur Kenntnis, als es im Art. I Z. 4 (§ 6 Abs. 2) Zeile 6 und 7 statt „Bundesgesetz“ richtig „Bundesgesetzblatt“ zu lauten hat.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit Stimmeneinhelligkeit unverändert angenommen.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde der Abgeordnete Lehr gewählt.

Der Handelsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (489 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1977 06 14

Lehr
Berichterstatter

Staudinger
Obmann